

LAB BONUS

Das schnelle und einfache finanzielle Förderungsinstrument des NOI Techpark

[Vademecum **Version 1.8 – November 2024.**

Ersetzt die Version 1.7 vom Februar 2024]

WIE FUNKTIONIEREN DIE LABORGUTSCHEINE FÜR SÜDTIROLER UNTERNEHMEN

1 LABOR AUSWÄHLEN

Das richtige Labor für meine Bedürfnisse kann ich entweder eigenständig oder mit Unterstützung der Verantwortlichen des NOI Techparks auswählen (Info: labs@noi.bz.it).

2 ANGEBOT ANFRAGEN

Ich wende mich direkt an das Labor im NOI Techpark. Das Team des Labors erstellt ein maßgeschneidertes Angebot.

3 LAB BONUS BEANTRAGEN

Sobald ich den Kostenvoranschlag erhalten habe, beantrage ich den Lab Bonus, indem ich auf <https://noi.bz.it/de/services/lab-desk-lab-bonus> gehe, das kurze Formular ausfülle, es digital unterschreibe und zusammen mit dem Kostenvoranschlag über PEC an noi@pec.noi.bz.it sende. Der **Höchstbetrag eines Angebots**, für das ein Laborgutschein angefragt werden kann, beläuft sich auf **30.000€ exkl.** Mehrwertsteuer, dies entspricht einem maximalen Förderbeitrag von 19.500€ für Kleinst- und Kleinunternehmen (65%), 18.000€ für mittlere Unternehmen (60%) und 15.000€ für Großunternehmen (50%).

NOI AG prüft den Antrag innerhalb weniger Arbeitstage und schickt mir, wenn er den Anforderungen entspricht, schickt mir den Lab Bonus, der den Wert der gewährten finanziellen Förderung angibt. Außerdem wird der CUP mitgeteilt, der auf der Abschlussrechnung des Dienstleisters erscheinen muss.

ACHTUNG:

- Das voraussichtliche Datum des Beginns der Labor Tätigkeiten, welches im Formular angegeben wird, muss chronologisch nach dem Datum liegen, an dem der Lab Bonus-Antrag via PEC eingereicht wird.
- Die Anträge können jedes Jahr **bis spätestens 15. Dezember** eingereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge für das neue Jahr beginnt am ersten Montag nach dem Dreikönigstag.

4 STARTE DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LABOR

Ich beauftrage das Labor, welches die vereinbarten Leistungen durchführt.

5 DAS LABOR BEZAHLEN

Nach Abschluss der Dienstleistung stellt das Labor meiner Firma einen Abschlussbericht und eine Rechnung aus. Achten Sie besonders darauf, dass der auf der Rechnung angegebene CUP-Code mit dem bei der Bestätigung des Lab Bonus mitgeteilten übereinstimmt.

6 RECHNUNG AN NOI AG SENDEN UND KOSTENRÜCKERSTATTUNG BEANTRAGEN

Nachdem ich die Rechnung des Labors bezahlt habe, schicke ich diese gemeinsam mit der Zahlungsbestätigung und dem Abschlussbericht des Labors an die NOI AG, die mir innerhalb weniger Arbeitstage den Wert des Lab Bonus auf mein Konto zurückerstattet, welches ich im Antrag angegeben hatte.

Für jegliche Zweifel oder Fragestellungen sind wir gerne für sie da:

Daniel Benelli | d.benelli@noi.bz.it | T. 0471 066 643

1. WAS IST EIN LAB BONUS?

Laborgutscheine sind ein **einfaches und schnelles Förderungsinstrument** für die Nutzung der **Labor-Services im NOI Techpark**.

NOI AG ist als Inhouse-Gesellschaft der Autonomen Provinz Bozen damit beauftragt, den Wissenschafts- und Technologiepark Südtirols zu verwalten und weiterzuentwickeln. Zudem vernetzt NOI AG die Akteure des NOI Techpark und **verwaltet außerdem den Lab Bonus**.

Der **Lab Bonus** wird auf Grundlage des **Landesgesetzes Nr. 14 vom 13. Dezember 2006**¹ ausgestellt, welches die Rahmenbedingungen für die Unterstützung von Unternehmen im Bereich der Innovation regelt. Die Laborgutscheine werden von der NOI AG verwaltet (bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro) und nicht, wie bei anderen Fördermaßnahmen, von der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen der Provinz.

Achtung: Die Laborgutscheine (Lab Bonus) entsprechen den aktuellen Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006, auch wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist².

2. WOFÜR KANN ICH DEN LAB BONUS VERWENDEN?

Im NOI Techpark stehen den Unternehmen mehr als **50 Labore** zur Verfügung. Sie werden geleitet von: **Eurac Research**, der **Freien Universität Bozen**, dem **Versuchszentrum Laimburg**, **Fraunhofer Italia** und von der **NOI AG**.³

Die von den Laboren des NOI Techpark angebotenen **Dienstleistungen** sind z.B. Auftragsforschung, Analyse- und Labortests und wissenschaftliche Beratung in den **Technologiefeldern** des NOI Techpark (Green, Food & Health, Digital, Automotive & Automation).

Du weißt nicht, welches Labor das richtige für dich ist? **Wir stehen dir gerne zur Seite, um das richtige Labor für deine Bedürfnisse zu finden.** Mit dem Orientierungsservice des **Lab Desk** unterstützen wir dich bei der Wahl des bestgeeigneten Labors. Kontakt & Info: labs@noi.bz.it.

Wenn du eine umfassendere Unterstützung benötigst, können wir mit unserem Netzwerk aus Experten dienen, die aus den verschiedenen Technologiefeldern zusammenkommen, um Unternehmen in Südtirol bei Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten (**F&E-Beratung**) und bei Kooperationsvorhaben (**Vernetzung & Kooperation**) unterstützen. Dabei greifen sie auch – aber nicht nur – auf die Labore im NOI Techpark zurück.

3. WER KANN DIE LABORGUTSCHEINE VERWENDEN? EINIGE WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Alle **Südtiroler Unternehmen** können den Laborgutschein beantragen und nutzen: **Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen** jeder Rechtsform.

Unternehmen müssen über eine **Produktionseinheit in der Provinz Bozen** verfügen und **im Register der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sein**. Unternehmen können auch in Form von **Konsortien oder Konsortialgesellschaften**, einschließlich Genossenschaften, auftreten.

Die Beihilfeempfänger müssen die Produktionseinheit für mindestens vier Jahre ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe in Südtirol als aktiv belassen.

Detaillierte Informationen über die Begünstigten und die genauen Definitionen findest du in den Kriterien für die Umsetzung des Landesgesetzes 14/2006, insbesondere in Artikel 3, in Artikel 28 und Anhang B.

¹ http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-2006-14/landesgesetz_vom_13_dezember_2006_nr_14.aspx

² <https://lexbrowser.provinz.bz.it/ricerca/de/ricerca.aspx?a=2023&n=1038&in=&q=&na=>

³ Die Labore der assoziierten Forschungspartner sind nicht mit dem Lab Bonus kompatibel.

Der Anteil der Kofinanzierung für die Dienstleistung und die **Förderregelung**⁴, nach der sie erbracht wird, **hängen von der Größe Unternehmens ab**. Zur Klassifizierung eines Unternehmens wird auf die Angaben der Europäischen Union verwiesen⁵:

ART DES UNTERNEHMENS	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /1	KRITERIEN FÜR DIE EINSTUFUNG /2	KOFINANZIERUNGSANTEIL (GESAMTWERT MAX. 15.000€)	REGELUNG
Kleinstunternehmen	< 10 Mitarbeiter	≤ 2 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 2 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Kleines Unternehmen	< 50 Mitarbeiter	≤ 10 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 10 Mio. € Bilanzsumme	65%	Ausnahmeregelung
Mittleres Unternehmen	< 250 Mitarbeiter	≤ 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme	60%	Ausnahmeregelung
Großes Unternehmen	≥ 250 Mitarbeiter	> 50 Mio. € Umsatz <i>oder</i> > 43 Mio. € Bilanzsumme	50%	<i>De-minimis</i> -Regelung

(Hinweis: Die **Obergrenze für die Anzahl der Mitarbeiter muss unbedingt eingehalten werden**, während es ausreicht, *entweder* die Grenze des Umsatzes *oder* die der Bilanzsumme zu unterschreiten. Es ist nicht notwendig, dass beide gleichzeitig eingehalten werden.)

- Der **Höchstbetrag eines Angebots**, für das ein Laborgutschein angefragt werden kann, beläuft sich auf **30.000€ exkl. Mehrwertsteuer**, dies entspricht einem maximalen Beitrag von 19.500€ für Kleinst- und Kleinunternehmen (65%), 18.000€ für mittlere Unternehmen (60%) und 15.000€ für Großunternehmen (50%).
- Unabhängig von der Größe des Unternehmens ist es möglich, **mehr als einen Lab Bonus pro Kalenderjahr**⁶ zu beantragen, solange die Summe aller vom Unternehmen erhaltenen Lab Bonus-Anträge die Schwellenwerte je nach Unternehmensgröße nicht überschreitet. Die Anträge können **bis spätestens 15. Dezember (inklusive) des jeweiligen Kalenderjahres** eingereicht werden.
- Bei Dienstleistungen mit Gesamtkosten von mehr als 30.000€ werden, maximal 65%, 60% oder 50% von 30.000€ bereitgestellt.
- Gemäß den Kriterien für die Umsetzung des Landesgesetzes 14/2006, werden die beihilfefähigen Kosten für jeden Antrag in der Genehmigungsphase **auf die nächstniedrigere volle Hunderterstelle pro Jahr abgerundet**. Beispielsweise wird für eine Laboraktivität mit geschätzten Kosten von 1.782 € ein Kostenansatz von 1.700 € zugelassen.
- Die **Untergrenze** zur Beantragung des Lab Bonus gilt für Laborleistungen mit einem Volumen **von mindestens 1.000€ exkl. Mehrwertsteuer**.
- **Unternehmen, die von anderen Unternehmen kontrolliert werden**, aber einen eigenen Firmennamen und eine eigene MwSt.-Nummer haben, können einen Antrag stellen, ohne dass der erhaltene Lab Bonus zwischen den verschiedenen Unternehmen aufsummiert wird. Jedes Unternehmen wird daher den maximalen Bonus erhalten. Die Kumulierung bleibt jedoch unter dem Gesichtspunkt der *de-minimis*-Regelung bestehen.
- **Die Mehrwertsteuer ist ausgeschlossen** und wird den Unternehmen in Rechnung gestellt, **es sei denn, sie stellt einen Kostenpunkt für die Unternehmen dar**. Im letztgenannten Fall darf der Gesamtbetrag den Höchstbetrag von 30.000€ (der dann die Mehrwertsteuer beinhaltet) nicht überschreiten.

⁴ Die Förderung wird gemäß dem Landesgesetz Nr. 14/2006 und unter anderem den folgenden europäischen Verordnungen gewährt: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf geringfügige Beihilfen („de minimis“) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014.

⁵ Siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.06.2014.

⁶ Es zählt das Datum der Genehmigung.

- Die Förderung wird nach Abzug des Steuerrückbehaltes **von 4% ausbezahlt**⁷.
- **Lab Bonus sind ab dem Ausstellungsdatum 6 Monate lang gültig.** Anträge mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten werden einzeln geprüft.
- **Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den anerkannten Kosten, wird die auszahlende Beihilfe proportional gekürzt und neu berechnet.** Erreichen die tatsächlich getätigten Ausgaben nicht mindestens 50 Prozent der anerkannten Kostensumme, widerruft die NOI AG die gewährte Beihilfe und fordert die bereits ausbezahlten Beträge zurück.
- **Laborgutscheine** werden so lange vergeben, **bis alle verfügbaren Mittel aufgebraucht sind.** Sie werden in **chronologischer Reihenfolge** nach Eingang der Anfrage vergeben.

4. KRITERIEN UND VORAUSSETZUNGEN

Fassen wir die **Kriterien und Bedingungen für den Anspruch auf Laborgutscheine** zusammen:

- Das Unternehmen muss über eine **Produktionseinheit in Südtirol** verfügen. Der Anteil der Förderung hängt von der Größe des Unternehmens ab (Kleinst-/klein, mittel oder groß). Im Falle von Großbetrieben werden die Zuschüsse gemäß der *De-minimis*-Regelung vergeben.
- **Das Labor**, das die Tätigkeit/Dienstleistung ausführt, **muss ein Labor des NOI Techpark sein.**
- Der **endgültige Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.** Der Kostenvoranschlag muss die folgenden Informationen enthalten:
 - Die **Daten des Unternehmens**, das den Kostenvoranschlag angefordert hat.
 - Den **Namen des Labors**, das den Service/die Tätigkeit erbringen wird.
 - Eine **Beschreibung der geplanten Laborleistung** (Ziele, geplante Aktivitäten, erwartete Ergebnisse)
 - Die **Gesamtkosten**

Die Überprüfung der Voraussetzungen wird von der NOI AG durchgeführt, die im Auftrag des Amts für Innovation und Technologie der Autonomen Provinz Bozen die Einhaltung aller im Landesgesetz 14/2006 genannten Kriterien und Anforderungen überprüft.

5. WIE MAN EINE ANFRAGE STELLT

Einen **Lab Bonus** zu beantragen ist ganz einfach:

Du kannst dich jederzeit bewerben. Nachdem du das Angebot erhalten und dich vergewissert hast, dass du alle Anforderungen erfüllst,

- fülle das kurze **Formular mit deinen Daten** unter noi.bz.it/de/services/lab-desk-lab-bonus aus;
- sende das Formular **digital unterschrieben, durch den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, zusammen mit dem Kostenvoranschlag per PEC an noi@pec.noi.bz.it.**

Wichtiges Detail: Es ist nicht notwendig das Laborangebot vor dem Absenden des Antrags für den Lab Bonus offiziell dem Forschungsinstitut zu bestätigen, falls du das Ergebnis der Förderung abwarten möchtest. Es ist auch nicht notwendig, dass die Termine des Laborangebotes mit denen der Anfrage übereinstimmen, vorausgesetzt, dass das im Formular eingegebene geschätzte Startdatum nach dem Datum der Absendung der PEC mit dem Lab Bonus-Antrag liegt.

Nachdem die Anfrage geprüft und die Erfüllung aller Anforderungen bestätigt wurde, wird die NOI AG dem Unternehmen den Lab Bonus per E-Mail zusenden. In dieser E-Mail wird der dem Projekt zugeordnete **CUP-Code**

⁷ Im Sinne von Art. 28, Abs. 2 des DPR 600/1973.

mitgeteilt, der in die Schlussrechnung aufzunehmen ist.

Der Dienst des Labors kann schon vor der Mitteilung des Ergebnisses der Förderung beginnen. **Es ist jedoch unbedingt erforderlich, dass der Antrag vor Beginn der Aktivitäten gestellt wird: Das im Antragsformular angegebene voraussichtliche Startdatum muss daher nach dem Datum liegen, an dem der Antrag per PEC für den Labor-Bonus gesendet wird.**

Nach Abschluss der Dienstleistung ist der Gesamtbetrag an das Labor zu zahlen. Anschließend ist an die NOI AG die **bezahlte Rechnung mit dem zwingend anzugebenden CUP-Code**, ein **Zahlungsnachweis** und den **vom Laboratorium erstellten** zu übermitteln. Die NOI AG zahlt dem Unternehmen den Wert des Bonus ohne Quellensteuer (4%) innerhalb weniger Werktage aus, vorbehaltlich der ordentlichen Beitrags- und Steuerlage des Unternehmens (DURC und Agentur der Einnahmen). Auch in Fällen, in denen das Unternehmen dem Labor eine Vorauszahlung leisten muss, kann der Lab Bonus erst am Ende der Dienstleistung nach Zahlung des Gesamtbetrags beantragt werden.

Die Vertraulichkeit der Informationen ist stets gewährleistet⁸. Allerdings kann in Ausnahmefällen, und wenn die Ergebnisse des Dienstes/der Tätigkeit geheim gehalten werden möchten, können Sie vom Laborleiter eine Selbstdeklaration ausfüllen lassen, die den Abschlussbericht ersetzt. Bitten Sie den Verantwortlichen, das Dokument zur Vervollständigung bei NOI Ag anzufordern.

Hinweis: Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge - entsprechend dem Eingangsdatum des per PEC verschickten und unterzeichneten Formulars. **Die Übertragung des Gutscheins hängt von der Restverfügbarkeit der Gelder ab.**

Für nähere Informationen: Daniel Benelli, d.benelli@noi.bz.it, T. 0471 066 643 oder info@noi.bz.it.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND STAATLICHE ZUSCHÜSSE

1. Dieses Vademecum beinhaltet die Gewährung von Beihilfen, die im Sinne der staatlichen Beihilfenregelung relevant sind. Die Beihilfen werden gemäß den Kriterien zum Landesgesetz Nr. 14/2006 und in Anwendung der in Artikel 2 der genannten Durchführungsbestimmungen angegebenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes gewährt; beispielhaft seien die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf geringfügige Beihilfen („de minimis“) sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 genannt. Für nicht in diesem Merkblatt geregelte Sachverhalte wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz Nr. 14/2006 verwiesen. In jedem Fall darf keine Bestimmung dieses Vademecum im Widerspruch zum Landesgesetz Nr. 14/2006 ausgelegt werden.
2. Gemäß Art. 26 des GvD 33/2013 (Neuregelung des Rechtes auf Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen ("Transparenzdekret")) für öffentliche Förderungen werden in vorliegendem Vademecum die Kriterien und Zuweisungsmodalitäten für den Lab Bonus veröffentlicht und ständig aktualisiert – sie sind online unter www.noi.bz.it verfügbar. Gemäß Artikel 12 G. Nr. 241 vom 7. August 1990 werden die Zugangsvoraussetzungen, sowie die Förderungsmaßnahmen auch unter "Transparente Verwaltung" auf der Website veröffentlicht. Die Förderungen werden gewährt, bis die verfügbaren Ressourcen der NOI AG ausgeschöpft sind.
3. Die angegebenen Ausgaben müssen sich auf die Nutzung des Labors und auf Kosten außerhalb des Unternehmens beziehen. Interne Kosten im Sinne von Artikel 9, Absatz 4 der Anwendungsrichtlinien des Landesgesetzes 14/2006 zur Innovationsförderung sind nicht förderfähig. Als interne Kosten sind jene anzusehen, die sich auf die Tätigkeiten des internen Personals und pauschale Allgemeinkosten sowie auf Kosten für Maschinen, Anlagen, Instrumente und Ausrüstungen, Gebäude und Grundstücke sowie Materialien beziehen, die direkt vom Antrag stellenden Unternehmen verwendet werden.
4. Im Falle von Verzögerungen bei der Inbetriebnahme oder Durchführung der Dienstleistung kann das Unternehmen schriftlich eine Verlängerung beantragen, in der die Gründe der Verzögerung angegeben werden. Die NOI AG kann den Verlängerungsantrag annehmen oder ablehnen.

⁸ Nähere Angaben finden sich in Punkt 7 der allgemeinen Bedingungen des Leitfadens.

5. Die NOI AG behält sich das Recht vor, den gewährten Betrag zu kürzen, wenn er zu einer Überschreitung der in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (*De-minimis*-Verordnung) festgelegten Höchstgrenzen führt oder wenn keine ausreichenden Mittel verfügbar sind. Die NOI AG behält sich in jedem Fall das Recht vor, die in diesem Vademecum vorgesehenen Förderungen nicht zu gewähren und haftet nicht, falls dieses Förderinstrument in Folge von Gesetzesänderungen nicht mehr zulässig sein sollte.
6. Für die Berechnung des Lab Bonus sind die Gesamtkosten des zum Zeitpunkt der Anfrage beigefügten Kostenvoranschlags maßgebend. Sind die angefallenen Kosten höher als geplant, darf der Wert des Lab Bonus nicht steigen und eine mögliche Differenz wird vom Unternehmen getragen. Liegen die tatsächlich getätigten Ausgaben unter den anerkannten Kosten, wird die auszahlende Beihilfe proportional gekürzt und neu berechnet. Erreichen die tatsächlich getätigten Ausgaben nicht mindestens 50 Prozent der anerkannten Kostensumme, widerruft die NOI AG die gewährte Beihilfe und fordert die bereits ausbezahlten Beträge zurück. Beispiel: geschätzte Kosten 10.000€, Förderung 65%, Bonuswert 6500€. Tatsächliche Endkosten der Dienstleistung 9.000€, Förderung gewährt 65%, Wert des Lab Bonus automatisch auf 5.850€ reduziert.
7. Vertraulichkeit: Die über das Unternehmen und über das Projekt zur Verfügung gestellten Informationen und Daten werden von der NOI AG streng vertraulich behandelt. Die Mitteilung von Informationen an Dritte findet statt, wenn eine Zusammenarbeit für die Durchführung des Projekts unbedingt erforderlich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen ihres Arbeitsvertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn das betreffende Projekt nicht zu Ende geführt wird oder bereits abgeschlossen ist. Die Förderungsmaßnahmen werden im Sinne des Art. 12 des G. 241/1990 auf der Webseite der NOI AG unter der Sektion "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.
8. Lab Bonus dürfen nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselben Spesen kumuliert werden.
9. Die NOI AG behält sich das Recht vor, die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die tatsächliche Durchführung des Projekts angemessen zu überprüfen.
10. Dieses Vademecum wird auf der Website des NOI Techpark veröffentlicht.